

Das Recht der Sprache

- insbesondere in Frankreich, Belgien im Vergleich zu Deutschland.
Dr. iur. M. Aden

I. Ausgangspunkt

Die gesetzliche Regelung des Sprachgebrauchs ist eine Erfindung der Neuzeit. Weder aus der griechischen noch der römischen Antike sind Sprachgesetze bekannt. Die jeweils verwendete Sprache war aus den Umständen vorgegeben. Es herrschte die Sprache des Herrschers. Aber nicht immer. Bekanntes Beispiel ist, dass das persische Großreich sich der aramäischen Sprache als Verwaltungssprache bediente. Im Alexanderreich und dem der Diadochen kam zwar die griechische Sprache schnelle in den Rang einer allgemeinen Verwaltungssprache, aber andere Sprachen wurden weiter benutzt und erhielten sich, zumal wenn sie verschriftet waren, wie etwa der Stein von Rosette¹ zeigt, dass

Im Römischen Reich führte die Macht der Umstände zwar regelmäßig dazu, dass die lateinische Sprache die Sprache der Verwaltung, des Rechtes und dann auch des Handels war. Der Codex Iustinianus, Corpus Iuris, besteht daher zu gut 85 % aus lateinischem Sprachgut. Erst die Gewichtsverlagerung des Reiches in das östliche Konstantinopel und die Zunahme von kirchenrechtlichen Texten brachten ab dem 4. Jahrhundert die griechische Sprache in dieses Werk. An sich ließ Rom in den östlichen Provinzen die griechische und auch andere Sprachen weithin an ihrem Platz. Prominentes Beispiel ist die Inschrift auf dem Kreuz Jesu, welche nach dem Bericht des Lukas (Luk. 23, 38) griechischer, lateinischer und jüdischer Schrift angebracht war. Rom war in sprachlicher Hinsicht recht unideologisch. Kaiser Marc Aurel (um 180) schrieb seine *Wege zu sich selbst* auf Griechisch, und Kaiser Julian (um 360) korrespondierte in Latein oder Griechisch, je wie es kam.

Das Mittelalter schrieb Latein und sprach diese Sprache im Wissenschaftsbetrieb, welcher zumeist gleichbedeutend mit Kirche und Theologie war. Die Volkssprachen wurden nicht bewusst ausgeschaltet, sondern nicht zur Kenntnis genommen, jedenfalls nicht schriftlich fixiert. Die Anfänge der europäischen Volkssprachen liegen daher im Dunkel und schriftliche Zeugnisse reichen nicht über Karl den Großen zurück. Allerdings mit einer wichtigen Ausnahme Es kam Laien grundsätzlich nicht zu, überhaupt die Bibel zu lesen.² Aus diesem Grunde war es vor der Reformation und noch danach verboten, die Schrift in

¹ Der Stein stammt aus dem Jahr [196 v. Chr.](#) und enthält ein eingemeißeltes [Dekret](#) des Rates der ägyptischen Priester. Die gesamte Stele ist jedoch stark verwittert und die ganze linke obere Ecke abgesprengt, aber auch an anderen Stellen fehlen größere Textpassagen. Dadurch sind vom Hieroglyphentext zwei Drittel verloren. Dieser Text wurde in drei verschiedenen Schriften geschrieben, so dass ihn drei Bevölkerungsgruppen lesen konnten: Für die [Priester](#) auf [Ägyptisch](#) in [Hieroglyphen](#) für die [Beamten](#) auf Ägyptisch in [demotischer Schrift](#) für die griechischen Herrscher über Ägypten auf [Griechisch](#) im [griechischen Alphabet](#)

² Päpstliches Schreiben v. 12. Juli 1199: *Es ist unangebracht, dass ein einfacher und ungebildeter Mensch sich herausnimmt, an die Erhabenheit der heiligen Schriften zu rühren (sublimitatem) oder dieses gar zu predigen.* Und sehr viel schärfer auf der Synode von Toulouse 1229: *Wir verbieten es, dass Laien (= Nichtkleriker) die Bücher Alten oder Neuen Testaments besitzen, es sei denn den Psalter für fromme Andacht. Auf jeden Fall und strikt verboten ist es, diese Texte in volkssprachlicher Übersetzung zu haben.*

die Volkssprachen zu übersetzen.³ Das Konzil von Trient, Tridentinum, im 16. Jahrhundert ist auch sprachrechtlich bedeutsam, insofern, anscheinend zum ersten Male in der Geschichte der Vorrang einer Sprache vor anderen, rechtsverbindlich festgestellt wurde. Dieser Satz wurde auf dem 1. Vatikanischen Konzil erneuert. *Die vollständigen Bücher des Alten und Neuen Testaments sind daher, und zwar in der durch das Tridentinische Konzil festgelegten Form, in der lateinischen Ausgabe der Vulgata für heilig und kanonisch anzusehen.*(ÜvV)⁴

Mit dem Beginn der Neuzeit werden weitere gesetzliche Regelungen des Sprachgebrauchs bekannt. Ein frühes Beispiel ist die Wahlkapitulation Kaiser Karls V., worin er sich den deutschen Ständen gegenüber verpflichtete, für Verhandlungen in Deutschland die deutsche Sprache zu benutzen.⁵ Das Edikt von Villers - Cotterets aus dem Jahre 1539 des französischen Königs Franz I ging über diese Regelung weit hinaus. Es bestimmte, dass in Verwaltung und Gerichtsakten anstelle des Lateinischen die französische Volkssprache, *langage maternel francais*, zu verwenden sei.

Die Erfindung des Buchdrucks, die stetig zunehmende Verrechtlichung immer neuer Lebensbereiche, auch das Aufkommen ganz neuer Wissenschaften seit der Reformation (1517) führten in Europa zu einer kommunikativen Verdichtung. Sprache, welche zuvor im wesentlichen das einseitige Befehlsübertragungsmittel des autoritativ Sprechenden (Kaiser, Kirche) gewesen war, wurde infolge zu einem gleichsam zweiseitigen Medium: Hauptergebnis der Reformation war, dass der Bürger verstehen, wollte, was man ihm sagte, und umgekehrt waren Verwaltungsanweisungen nur noch möglich, wenn er es tat. Nicht die katholische Messe, wohl aber der lutherische Gottesdienst war sinnlos, wenn der Gläubige nicht verstand, was vorging.

Die aktive und passive Beherrschung einer gemeinsamen Sprache wurde daher für den modernen Staat konstitutiv. Sprache wurde damit auch zu einem Herrschaftsmittel. Mit dem Aufkommen des modernen Nationalismus, gemeinhin wird Frankreich ein Hauptanteil an dieser Erfindung zugeschrieben, wie ja auch der Begriff Chauvinismus von dort stammt, entsteht allmählich die Gleichsetzung des jeweiligen Staates mit seiner Sprache, genauer: der des herrschenden Volkes. Richelieu ist wohl der erste Politiker der Geschichte, der bewusst Sprachpolitik betreibt. Der Imperialismus erweiterte diesen Gedanken: Macht und Bedeutung eines Volkes zeigten sich darin, wie weit er seine Sprache tragen konnte.⁶

Die bewusste Beförderung einer Sprache zur herrschenden führt notwenig zur Herabsetzung oder gar Bekämpfung anderer Sprachen. Oft entsteht erst in der Bedrohung die Einsicht in zuvor als selbstverständlich empfundene und daher gering geachtete

³ Noch 1533 wurde in der Normandie ein Priester verbrannt, weil er behauptet hatte, dass der wahre Sinn des Evangeliums durch die lateinische sprachliche Form verdunkelt werde, und dass jeder Fromme die Heilige Schrift auf Französisch lesen müsste, vgl. v. Wartburg, *L'evolution et structure d ela langue francaise*, 10. Aufl. , Bern, 1946, S. 146.

⁴ vgl. Aden, *Christlicher Glaube*, Münster, 2004.

⁵ vgl. Ranke, *Geschichte der Reformation*

⁶ Puschkin sagt in einem nachgelassenen Gedicht, vgl. Aden, *Puschkin – Russland und sein erster Dichter*, Tübingen 2000:

*Durch's ganz weite Rußland hört man meine Muse,
wer immer Russisch spricht, ruft meinen Namen an,
des Slawen stolzer Sohn, der Finne, der Tunguse
in Steppen der Kalmückenkhan.*(ÜvV)

Gemeinsamkeiten. Erst die aktive Sprachpolitik bringt Minderheiten zum Gefühl ihrer sprachlichen Eigenheit. Sprache *Muttersprache, Mutterlaut, wie so wonnesam so traut* wird dann zur Gewährleistung der eigenen völkischen Existenz, zum Wesenmerkmal eines Minderheitsvolkes. Diese Entwicklung ist ab dem 18. Jahrhundert in Europa zu beobachten.

Die heutige weltweite ökologische Bewegung kann man in eine Linie stellen mit der romantischen Wiederentdeckung der kleineren Volkssprachen. Das immer deutlichere Bewußtsein der Unumkehrbarkeit abgeschlossener Entwicklungen stellt uns vor Augen, dass auch Sprachen lebendige und damit sterbliche Organismen sind. Minderheitssprachen werden daher mit offenbar zunehmender Tendenz nicht mehr als Konkurrenz der meist ohnehin fast absolut herrschenden Mehrheitssprache gesehen, sondern als Teil des kulturellen Erbes, welches es zu erhalten gilt.

II. Ansätze des Sprachrechts

Aus dem Gesagten ergeben sich vier Ansätze für das Sprachrecht.

Kommunikationssicherung

Sprache und Sprachgebrauch werden gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich so geregelt, dass die Kommunikation zwischen Staat und Bürger stattfinden kann. Die Amts- und Gerichtssprache ist dann z.B. Deutsch, § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz oder § 185 GVG.

Insofern der Staat den Bürger auch vor Gefahren schützen will, kann die auch die Benutzung einer bestimmten Sprache vorgeschrieben werden;

Herrschafts- und Bedeutungssicherung: Frankreich dient hier als Beispiel.

In dem Maße, wie Sprache und Sprachgebrauch als Herrschaftsmittel erkannt werden, wird die Sprache des herrschenden Volkes in einem Staat gesetzlich als Amtssprache privilegiert, und im Reflex die anderen Volkssprachen unterdrückt. So wurde die russische Sprache erst im 19. Jahrhundert die Amtssprache im Baltikum, und in den deutschen Vertreibungsgebieten wie Oberschlesien wurde so der Gebrauch der deutschen Sprache ganz verboten oder wie in Südtirol unterdrückt. In der Türkei gilt ähnliches für die Kurdische Sprache. .

- **Identitätssicherung:** Das Sprachrecht in Belgien dient hier als Beispiel.

In Reaktion zum herrschaftlichen Sprachzwang entsteht bei den Beherrschten eine Besinnung auf die eigene Sprache, welche ihre völkische Identität gegenüber dem herrschenden Volk sichert. So entstanden die slowenische und tschechische Sprachen im Wesentlichen als Reaktion gegen das herrschende Deutsch. Die Entstehung des Neugriechischen, des Neuhebräischen, des Norwegischen uva geht hierauf zurück.

- **Vielfaltsicherung:** Das Sprachrecht in England in Bezug auf das Walisische dient hier als Hauptbeispiel.

Heute werden Regionalsprachen im Sinne einer Art folkloristischen Vielfaltsicherung wieder entdeckt – vorausgesetzt, dass sie politisch ungefährlich sind. In Frankreich

wird zwar das Bretonische gepflegt, aber mit dem Deutschen im Elsass und dem Italienischen auf Korsika tut man sich schwer;

II. Frankreich: Herrschafts- oder Bedeutungssicherung

1. Ausgangspunkt

Beispiele sprachlicher Herrschaftssicherungsgesetze sind in vielen Staaten nachweisbar. Berühmt war die Sprachenpolitik des Königreichs Ungarn vor dem Ersten Weltkrieg, nicht nur gegenüber den deutschen Minderheiten in Siebenbürger und Westungarn, sondern in besonders radikaler Weise auch gegenüber den Kroaten und Slowaken, die damals zur ungarischen Krone der Doppelmonarchie gehörten. Neuen Auftrieb bekam diese Form nach dem 1. Weltkrieg etwa in der Unterdrückung der deutschen Sprache in der Tschechoslowakei; die heutige Sprachenregelung in der Slowakei, die Sprachenpolitik in der Sowjetunion, welcher der des Zarenreichs nicht nachstand. Zur Zeit der UdSSR gab es die ukrainische Sprache offiziell gar nicht, welche als ein russischer Dialekt dargestellt wurde.

Unter den westeuropäischen Völkern ist das französische wohl dasjenige, welches sich in seiner Sprache am stärksten bewusst ist oder welches am ungescheutesten stolz auf seine Sprache ist. Auch Portugiesen finden ihre Sprache schön, ebenso wie die Perser ihre Sprache das Farsil, und die Araber die ihre. In Frankreich aber hatte Sprachpflege seit jeher eine besondere Bedeutung, welche von den politischen Ansprüchen des Landes nicht zu trennen ist. Nach dem 1. Weltkrieg gab es aus Oberschlesien Briefmarken mit dem französischen Aufdruck *Haute Silésie* und in der französischen Besatzungszone nach dem 2. WK waren die Ortsschilder zeitweilig auf Französischen.

2. Frankreich und seine Sprache

Der Grund für die besondere Bedeutung ihrer Sprache für den französischen Staat mag darin liegen, dass es bis in das 19. Jahrhundert ein französisches Volk im eigentlichen Sinne noch gar nicht gehabt (Trabant). Sprache und Sprachpflege spielten seit Kardinal Richelieu in Frankreich eine im Ausland oft nicht gesehene entscheidende Rolle bei der Entwicklung der französischen Staatlichkeit. Die von uns heute wahrgenommene Einheitlichkeit Frankreichs war über viele Jahrhunderte gefährdet. Etwa seit dem 17. Jahrhundert, spätestens aber mit der französischen Revolution wurde die französische Sprache ein bewusst eingesetztes Instrument, die politische Einheit innerhalb der Grenzen des Königreiches bzw der Republik unabhängig von den jeweiligen Sprachgruppen durchzusetzen.

Die französische Sprache, genauer das „Plattlatein“ der nordfranzösischen Franken, war seit den meist von französischsprachigen Baronen getragenen Kreuzzügen zur *lingua franca* im östlichen Mittelmeer geworden und signalisierte deren Überlegenheitsgefühl. Eine Meinung, welche zwar mit großer Überzeugung im Heiligen Land, *outremer*, zur Schau gestellt wurde, die aber, wie die Sizilianische Vesper von 1383 zeigte, nicht über ein auf Gegenliebe stieß. Als Frankreich begonnen hatte, jenseits der Meere Kolonien anzulegen und ab dem 19. Jahrhundert in Afrika sein Kolonialreich begründete, hat es im Gegensatz zur britischen Kolonialverwaltung von Anfang an versucht, seine Sprache bei den unterworfenen Völkern heimisch zu machen. Die britische Kolonialverwaltung hingegen ließ es nach dem Grundsatz der indirekten Verwaltung dabei bewenden, dass die

englische Sprache als Verwaltungssprache vorherrschte. Auf eine Formel gebracht: französische Kolonialpolitik gründete Schulen, die englische Kolonialpolitik legte Golfplätze an, und es war den Kaddies anheim gestellt, durch den Erwerb englischer Sprachkenntnisse ihren persönlichen Status zu verbessern.

Es sind hier nicht die geschichtlichen Unterschiede bei der Behandlung der eigenen Sprache in Frankreich, Deutschland und England im einzelnen nachzuzeichnen. Es ist aber für die folgenden Ausführungen wichtig, daran zu erinnern, daß Sprache und nationales Selbstgefühl in Frankreich in ganz besonderer Weise zusammengehen. Die Vorzüglichkeit und Überlegenheit der französischen Sprache über alle europäischen Sprachen ist auch heute ein schwer zu erschütternder Glaubenssatz jedes Franzosen, auch wenn er nicht mehr mit demselben Selbstbewusstsein vorgetragen wird, wie noch bis vor zwei Generationen.

Da die Vorzüglichkeit der eigenen Sprache auch ein Hinweis auf die der eigenen Nation ist, bedarf der Erlass eines sprachschützenden Gesetzes praktisch keiner Begründung. In Deutschland, dem Land der Mitte, mit seinem völlig anderen Verhältnis zur eigenen Geschichte und Sprache sind die Voraussetzungen für ein Sprachgesetz völlig andere.

III. Loi Toubon

1. Gesetzlicher Sprachschutz

Die diesem Vortrag auch zu Grunde liegende Frage, ob die Loi Toubon, auf Deutschland übertragbar ist, muss daher von vorneherein verneint werden: der dieses Gesetz tragende Geist ist in Deutschland, und vermutlich in keinem anderen europäischen Lande, gegeben. Zwar wurden auch in Italien Bücher geschrieben, in denen die kulturelle und zivilisatorische Überlegenheit Italiens dargelegt wurde (Balbo), und in unseren Tagen lesen wir, dass Polen sich allein für berufen hält, das Christentum zurecht zu stellen (FAZ v. 21.12.06). Aber auf ganze gesehen, sind Vorstellungen dieser Art heute selten. Auch England ist solchen Gedanken heute fern gerückt. Freilich sieht es sich im sicheren Besitz seiner sprachlichen Weltherrschaft und darf mit einem gewissen Recht von Englisch *als God's own language* sprechen (*The Economist* v. Dezember 2006). England und die USA haben vielleicht aus diesem Grunde darauf verzichtet, von ihrer Sprache ein solches Gewese zu machen, wie wir es in Frankreich festzustellen glauben.

2. Voraussetzungen des Gesetzes

Das französische Gesetz am 4. 8. 1994 zum Gebrauch der französischen Sprache, kurz nach dem damaligen französischen Kulturminister *Loi Toubon* genannt, ist zunächst eine die Fortsetzung des Gesetzes vom 31.12.1975 (*loi Bas- Lauriol*). In der Begründung (*Présentation générale du loi du 4 aout 1994*) zu diesem Gesetz wird ausgeführt:

Dieses Gesetz setzt den verfassungsrechtlichen Grundsatz um, wonach Französisch die Sprache der Republik ist. Dieses Gesetz sei nicht von dem Gedanken getragen, die Reinheit (*pureté*) der französischen Sprache zu sichern, indem Jagd auf Fremdwörter gemacht wird (*chasse aux mot etrangeres*). Das Gesetz bezieht sich auf die praktische Nutzung des Französischen, nicht auf den Inhalt der Sprache. Auch wenn das Gesetz im Einzelfall Sanktionen erlaubt, wenn unnötigerweise Fremdwörter, zumeist englische, verwendet werden soll ist es wichtig von Anfang an festzustellen, dass dieses Gesetz kein Reinheitsgesetz oder Fremdwort-Abweisungsgesetz ist. Das Gesetz will lediglich sicherstellen, dass die französische Sprache auf dem Gebiet der französischen Republik

grundsätzlich in allen Lebenslagen verwendet werden darf und insbesondere nicht durch eine fremde Sprache in ihrem eigenen Territorium verdrängt werden darf.

3. Inhalt des Gesetzes

Artikel 1 stellt fest, dass Französisch die Sprache des Unterrichts, der Arbeit, des öffentlichen Verkehrs und der öffentlichen Dienste ist. Das Gesetz beginnt mit einem in gewissem Sinne typisch französischen Ausdruck, welcher daher schwer zu übersetzen ist:

Die französische Sprache ist ein grundsätzliches Element der Persönlichkeit und des kulturellen Erbes Frankreichs (*personalité et patrimoine de la France*).

Damit ist die Sprache von vorneherein über den reinen Funktionsbereich hinausgehoben. Die große politische Bedeutung der französischen Sprache als Bindeglied zu den Ländern der Frankophonie ist wiederum typisch französisch und kann naturgemäß im Deutschen keine Entsprechung finden. Es wäre zwar richtig, aber würde bei den politisch Korrekten Entsetzen erregen, wenn wir in ein entsprechendes Gesetz schrieben:

Die deutsche Sprache ist das Bindeglied zwischen in den die Kultur Mitteleuropas tragenden Völkern der Deutschlands, Österreichs und der Schweiz so wie den außerhalb der Grenzen dieser Staaten lebenden Menschen.

Es ist für einen Deutschen unverzichtbar, sich angesichts solcher Texte darüber klar zu sein, welche Bedeutung das oft sehr blutig errungene Erbe des französischen Imperialismus und die damit einhergegangene Zerstörung indigener, meist afrikanischer Sprachen und Kulturen im politischen Bewusstsein der Frankreichs hat.

Das Frankophonie ist auf der Grundlage der Überzeugung von der Vorzüglichkeit französischer Sprache und Kultur ein, jedenfalls im politischen Sinne, heiliger Begriff. Es ist auch erstaunlich, die weit in das Netz der Frankophonie ausgeworfen wird. Deutsche Botschaften wissen nette Geschichten davon zu erzählen, wie Frankreich sich unter Berufung auf die Frankophonie in Szene setzt.

Rumänien wird ebenso dazu gezählt wie die Republik Moldau. Als der Verfasser 2006 in Moldawien war, wurde ihm von staatlichen Funktionären stolz berichtet, dass man ja zur Frankophonie gehöre. Das hätte die Franzosen ihnen selbst gesagt! Die rumänische Sprache, die dort gesprochen wird, ist allerdings mit dem französischen ebenso verwandt wie das Portugiesische. Man versteht also Französisch nicht.

Art 2 ff enthalten operative Vorschriften:

Art. 2: Die Benutzung der französischen Sprache ist obligatorisch bei der Beschreibung, Bewerbung eines Wirtschaftsgutes, bei Gebrauchsanweisungen bei geschäftlichen Hinweisen usw. Dieses gilt für alle mündlichen und schriftlichen auch audiovisuellen Verlautbarungen.

Kommentar:

Eine entsprechende Vorschrift findet sich im deutschen Recht nicht, sie ist lediglich über europäisches Recht und gegebenenfalls über die Recht sprechen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erschließen. Der gesetzgeberische Zweck im französischen Recht ist eindeutig, den Gebrauch der französischen Sprache durchzusetzen; während die

entsprechenden deutschen Regeln, so weit sie existieren, den Schutz des Verbrauchers im Sinne haben.

Art. 3: Inserate und Anzeigen, welche auf öffentlichen Wegen und Anlagen oder Verkehrseinrichtungen angebracht sind, und welche sich an die Öffentlichkeit wenden, müssen auf Französisch formuliert sein.

Kommentar:

In diesem Bereich besteht in Deutschland zur Zeit vermutlich der größten Bedarf an einer gesetzlichen Regelung. Es muss an dieser Stelle nicht ausgeführt werden, dass die sprachliche Umweltverschmutzung in unseren Geschäftszentren vom Kurfürstendamm bis zu kleinen Läden in kümmerlichen Dörfern ein erhebliches Maß angenommen hatte. nach derzeitiger Rechtslage in Deutschland ist es kaum möglich, eine überzeugende juristische Argumentationslinie aufzuzeigen, welche diesem Unfug wehren könnte.

Art. 5: Verträge, auf denen eine Seite eine öffentliche Körperschaft ist, sind in Französisch anzufassen.

Kommentar: Die Probleme einer solchen Vorschrift liegen auf der Hand, wenn bedacht wird, dass zunehmend grenzüberschreitende Verträge geschlossen werden müssen, dass auch im Rahmen der EU - Ausschreibungsrichtlinien Angebote aus europäischen Nachbarländern eingeholt werden müssen.

Art. 6: wer an einer Versammlung, Kolloquium oder Kongress in Frankreich teilnimmt hat das Recht, sich auf Französisch auszudrücken. Eine weitere Voraussetzung ist aber, dass diese Veranstaltung von einem französischen Staatsangehörigen und einer französischen juristischen Person organisiert worden ist.

Kommentar: Französisch als Konferenzsprache ist daher nicht obligatorisch, es besteht daher auch keine Pflicht Französisch zu sprechen, lediglich das Recht. Ob er verstanden wird, ist das Problem des Sprechers, denn das Gesetz schreibt keine Übersetzungsmöglichkeiten vor. Diese Vorschrift ist daher vermutlich nicht mehr als eine Proklamation, auch wenn unter gewissen Vorbehalten dem Veranstalter die Pflicht auferlegt wird, die Sitzungsunterlagen auch auf Französisch bereitzuhalten.

Eine solche Vorschrift im Deutschen wäre völlig überflüssig. Kein Deutscher unterlässt es, Englisch zu sprechen, wenn es nur irgendwie möglich ist. Oft sprechen wir auch dann Englisch, wenn es eigentlich unmöglich ist.

Unterricht

Art. 11: Unterrichtssprache ist Französisch, das gilt auch für wissenschaftliche Arbeiten, wobei Ausnahmen erlaubt sind, wenn die Umstände sie erfordern.

Kommentar: Im deutschen gilt eine entsprechende Regelung. Die Promotions- und Prüfungsordnungen sehen in der Regel vor, daß Examensarbeiten in Deutsch eingereicht werden müssen. Aber auch hier ist es nach den Umständen zulässig, eine Arbeit in einer Fremdsprache, regelmäßig Englisch, einzureichen. Die Unterschiede werden daher im Ergebnis nicht sehr groß sein. .

IV. Gesetzesvollzug⁷

Die NJW veröffentlichte in Nr. 18/2006 einen Beitrag über eine Entscheidung der Cour d'Appel von Versailles vom 2.3.2006. Das Gericht hatte die Firma *General Electric Medical Systems* wegen Verstoßes gegen das französische Sprachgesetz zu einer beträchtlichen Geldbuße verurteilt. Das Unternehmen durfte seine Mitarbeiter nicht zwingen, mit firmeneigenen Dokumenten nur in englischer Sprache zu arbeiten. Frankreich ist der Auffassung, die Landessprache sei ein öffentliches Gut für gemeinsame Identität, Kommunikation und die geistige Entfaltung aller.

Die Autoren des deutschen Kommentars aber meinen, dass Urteil zeige die Folgen einer ungunstigen Sprachpolitik, die als negativer Standortfaktor das Investitionsklima in Frankreich verschlechtere. Es bedeutet aber Fremdbestimmung, Mitarbeiter zu nötigen, in ihrem Arbeitsleben durchgehend Dokumente in einer Sprache anzuwenden, die nicht die ihre ist? Unsere Gesetzgebung unterwirft sich den „Zwängen der Globalisierung“ und bleibt passiv. Gesetzlichen Schutz halten jene für anmaßend, die Arbeitnehmer nur als Ressource aus der Sicht von Unternehmensinteressen „würdigen“. Sie wollen den Staat aus wirtschaftspolitischen Leitentscheidungen heraushalten. Sind Menschen nur Kostenfaktoren, hat auch ihre Sprache keinen eigenen Wert.

Der erhobene Zeigefinger „Standortfaktor“ freilich erbittert, weil wir Deutschen dies in der gesellschaftspolitischen Debatte ständig erleben. Geistige Auseinandersetzung soll stets verhindert werden. Als bedeutendes Organ gelebter Demokratie kennt die NJW keinen falschen Respekt vor Funktionen, Namen und Interessen. Sie wäre berufen, sich der Frage notwendiger Rahmenregelungen für die Landessprache einmal anzunehmen.

V. Identitätssicherung: Belgien

1. Vergleiche

Dänemark hatte Norwegen Jahrhunderte lang als Kolonie beherrscht. Die Ablösung führte zur Ausbildung einer norwegischen Schriftsprache. Theodor Herzl hatte für den von ihm geforderten Judenstaat noch angenommen, dass dieser deutscher Sprache sein werde, denn Jiddisch, praktisch ein deutscher Dialekt, war unter den Juden Osteuropas die weitest verbreitete Sprache. Das heutige Hebräisch ist bewusst als identitätsstiftend eingeführt worden. Es ist im Grunde eine von Gelehrten erfundene Kunstsprache auf der Grundlage des biblischen Hebräisch, ähnlich wie das Sanskrit auf der Basis altindischer Sprachen.

Identitätssicherung durch Sprachenpolitik ist ein Phänomen des 19. Jahrhunderts. Von aktueller politischer Bedeutung ist heute Belgien. Die Wiedergeburt des Niederländischen (= Flämischen) in Nordbelgien ist vielleicht ähnlich beeindruckend wie die des Tschechischen in Böhmen. Jahrhunderte lang war in diesem Gebiet Französisch die einzige Bildungs- und Schriftsprache gewesen. Kaiser Joseph II hatte Belgien, die damaligen österreichischen Niederlande, ohne weiteres zum französischen Sprachgebiet gerechnet, und auch der erste belgische König, Prinz Leopold aus Coburg, war – insofern typisch deutsch - gar nicht auf die Idee gekommen, das dem Deutschen so ähnliche Niederländische als Amtssprache zu nutzen.

⁷ Verfasser dankt Dr. Gawlitta Berlin für seine Hinweise. Gawlitta wird hier auch z.T. wörtlich zitiert.

2. Vorgeschichte

Der belgische Sprachenstreit ist in Europa besonders prominent. Dieser ist die Folge einer Jahrhunderte langen Unterdrückung der niederländischen Sprache durch die französischsprachigen staatsnahen Schichten. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Reformen von Kaiser Joseph II in allen Landesteilen der Monarchie Deutsch als Amtssprache eingeführt wurde, nur nicht in den österreichischen Niederlanden (heutiges Belgien); hier wurde ausdrücklich Französisch als Amtssprache festgestellt.

Nach dem Ende der österreichischen Herrschaft und wurde das heutige Belgien 1830 mit dem Königreich der Niederlande verbunden. Dieses führte in der gesamten Provinz, als auch in den französischsprachigen Landesteilen, die niederländische Sprache als Ansprache ein, was zu erheblichen Widerständen führte. Nach der Beendigung der Union mit den Niederlanden und der Gründung des neuen Königreichs Belgien drehte sich die Situation um. Die belgische Verfassung sah zwar Sprachenfreiheit vor, in der Praxis war dieses aber ohne Belang. Staatliche Behörden verwendeten ausschließlich das Französische. Die Verwendung der flämischen Sprache wurde als rückständig und ungebildet dargestellt. Zu einem Eklat kam es 1860, als zwei flämische Arbeiter wegen Mordes vor Gericht gestellt und auch verurteilt worden, aufgrund eines Prozesses in französischer Sprache, in welchem sie nicht verstanden hatten. Es zeigte sich später, dass sie unschuldig waren.

Um 1870 kam es zu einem öffentlichen Skandal, als ein Flame 50 Franken Busse bezahlen sollte, weil er sich im flämischen Landesteil geweigert hatte, die Geburt seines Sohnes in französischer Sprache anzuzeigen. 1873 gab es das erste förmliche Sprachgesetz, welches den Gebrauch der niederländischen Sprache im amtlichen Verkehr *erlaubte*. Dieses Gesetz wurde 1878 ergänzt, wonach auch vor Gericht die niederländische Sprache erlaubt wurde. Erst 1898 kommt ein Gleichstellungsgesetz, wonach niederländische und französisch offizielle gleichberechtigt sind. Die offizielle Zweisprachigkeit entwickelte sich zu einem Regionalprinzip wie in der Schweiz. Dieses wurde 1962 festgelegt.

Die öffentliche Wahrnehmung in Europa tendiert wohl dahin, die Flamen als besonders widerborstige und nationalistische Querköpfe zu verstehen. Das ist ein Erfolg der französischen Propaganda und sehr ungerecht. Das Niederländisch/ Flämische herrscht in Flandern bei weitem nicht mit derselben Exklusivität wie das Französische in der kanadischen Provinz Quebec; von der völligen Missachtung des Deutschen in den deutschsprachigen Teilen Frankreichs einmal zu schweigen. Diese Missachtung setzt sich in Luxemburg fort; die deutschsprachige Bevölkerung muß oder will seit dem Ausscheiden Luxemburg aus dem Deutschen Bund, 1871, die französische Schriftsprache benutzen. Erst in allerneuester Zeit bekannt sich Luxemburg zum Letzeburgischen als des Landessprache, schreibt aber zugleich gesetzlich fest, dass Gesetze in französischer Sprache erscheinen.

3. Sprachgebiete ⁸

⁸ Internet: De Vlamingen hebben het niet makkelijk gehad met hun taal. Wanneer ze in eigen land Nederlands spraken, werden ze weggehoond door de Walen omdat ze de wereldtaal Frans verwierpen. En ze werden net zo goed weggehoond door de Nederlanders, want ze praatten plat, met een bizar accent, alles behalve 'gewoon' Nederlands. De Vlamingen weten niet wat wel en niet tot de norm voor 'gewoon' Nederlands behoort. Zo gek is dat ook niet: pas gedurende 60 jaar wordt er in Vlaanderen een Nederlandse standaardtaal gesproken, in de Nederlandse Randstad is dat al zo'n 300 jaar het geval. De Vlamingen willen een taal praten waarvan de Vlaamse oorsprong best herkenbaar mag zijn, maar waar een geletterde

Belgien ist nicht mehrsprachig. Das belgische Sprachenrecht gründet auf dem Gebietsgrundsatz. Das Staatsgebiet zerfällt in Sprachgebiete, nämlich das flämische und das niederländische; hierzu kommt im den Abtretungsgebiet von 1919 (Eupen/Malmedy) ein deutsches Sprachgebiet. Die Hauptstadt Brüssel ist ein zweisprachiges Gebiet. Überdies gibt es im flämischen Landesteil zweisprachige Gemeinden, für welche Sonderregeln gelten. Grundsätzlich herrscht Sprachfreiheit in ganz Belgien. Es kann also grundsätzlich überall und in allen Bereichen Französisch oder Niederländisch verwendet werden. Es gibt nur einige Bereiche, in denen Sprachgesetze die Benutzung der Gebietssprache erzwingen. Nur insofern besteht ein so genannter Sprachzwang (*Taaldwang*).

4. Bereiche des Sprachrechts: Steuerverwaltung

Das Sprachrecht legt, in welcher Sprache die Behörden mit dem Bürger in Verbindung treten und umgekehrt.

De Taalwet Bestuurszaken maakt een onderscheid tussen verschillende soorten diensten.

- Plaatselijke diensten zijn overheden met een hoofdzakelijk lokale functie, zoals het gemeentebestuur, het OCMW, het postkantoor of een treinstation van de NMBS.
- Gewestelijke diensten zijn overheden die bevoegd zijn voor meer dan één gemeente maar waarvan de werkring niet het hele land omvat, zoals het provinciebestuur, intercommunales of het gewestelijk ontvangkantoor van de belastingen. Het zijn dus géén diensten die afhangen van het Vlaamse, het Waalse of het Brusselse Hoofdstedelijke Gewest.
- Centrale diensten bedienen het hele Belgische grondgebied en zijn gevestigd in Brussel. Het zijn bijvoorbeeld de hoofdbesturen van de federale overheidsdiensten.
- Uitvoeringsdiensten zijn diensten waarvan geen leiding uitgaat, die belast zijn met een uitvoeringstaak en waarvan de werkring heel België bestrijkt. Voorbeelden zijn het KMI in Ukkel of het Studiecentrum voor Kernenergie in Mol.
- Ministeries van gemeenschappen en gewesten en diensten die afhangen van de gemeenschappen en de gewesten hebben wegens hun verbondenheid met een van de taalgemeenschappen een specifiek statuut. Het gaat bijvoorbeeld om de departementen van het ministerie van de Vlaamse Gemeenschap en de Vlaamse openbare instellingen, zoals De Lijn, Export Vlaanderen of de Vlaamse Dienst voor Arbeidsbemiddeling (VDAB).

In het homogeen Nederlandse taalgebied

Van overheid naar burger. In haar relaties met inwoners van het homogeen Nederlandse taalgebied gebruikt de overheid het Nederlands. Als u in Gent woont, kunt u dus niet verwachten dat de provincie uw belastingformulieren in het Frans opstuurt. De inlichtingsformulieren van het VDAB-kantoor in Brugge zijn uitsluitend in het Nederlands.

Nederlander niets op aan te merken heeft. Daarom proberen ze hun taal te zuiveren van Franse woorden. Zo werd de centrifuge 'droogzwierder' en de telefoon 'spreekdaad'. Ook vinden ze dat ze teveel woorden gebruiken die uit de verschillende dialecten komen (kieken voor kip en stekskes voor lucifers). Maar dat wil natuurlijk niet zeggen dat ze die ook niet gebruiken...De citaten zijn afkomstig uit: Geert van Istendael, *Het Belgisch labyrint*. De Arbeiderspers, Amsterdam 1989

Van burger naar overheid. Inwoners van het homogeen Nederlandse taalgebied mogen uitsluitend Nederlands gebruiken in hun contacten met diensten die in het homogeen Nederlandse taalgebied gevestigd zijn en waarvan de werkring alleen dat taalgebied omvat. Er zijn dus twee voorwaarden:

- de burger woont in het homogeen Nederlandse taalgebied,
- de dienst is ook gevestigd in dat taalgebied en oefent uitsluitend daar zijn bevoegdheden uit.

Met andere woorden: een Antwerpenaar die bij het stadsbestuur een aanvraag indient voor een stedenbouwkundige vergunning, doet dat in het Nederlands. Een aanvraag in het Frans wordt niet aanvaard. Eigenlijk bevestigt die regel alleen maar dat het Nederlandse taalgebied eentalig Nederlands is, zoals ook de Grondwet heeft vastgelegd

5, Bereiche des Sprachrechts: Arbeitsverhältnisse

Grundsatz ist, dass im Arbeitsleben Freiheit des Sprachgebrauchs besteht. Es bestehen aber Regeln für offizielle Dokumente und den Gebrauch der Sprache im Unternehmen. Es gilt der Grundsatz der Belegenheit des Arbeitsplatzes; auf den Sitz des Arbeitgebers kommt es also nicht an. :

Een bedrijf met kantoren in Brussel en Gent valt onder de Vlaamse regelgeving voor zijn Gentse kantoor en onder de Brusselse regelgeving voor zijn Brusselse vestiging. Voor handelsvertegenwoordigers geldt het kantoor waar ze hun orders ontvangen als exploitatiezetel.

Het homogeen Nederlandse taalgebied

In het homogeen Nederlandse taalgebied geldt de taalwetgeving op het bedrijfsleven voor alle bedrijven en werkgevers, of ze nu een commerciële activiteit uitoefenen of niet. Zo goed als elke bedrijfsactiviteit en elke vorm van tewerkstelling zijn dus onderworpen aan de taalregels.

Basisbeginsel. Ondernemingen in het homogeen Nederlandse taalgebied moeten het Nederlands gebruiken voor alle schriftelijke en mondelinge communicatie met hun werknemers en voor al hun officiële documenten.

- Officiële documenten zijn de documenten die van overheidswege worden verplicht, zoals de wettelijk verplichte delen van een factuur, loonfiches, arbeidscontracten, statuten of notulen van de aandeelhoudersvergadering.
- Onder schriftelijke en mondelinge communicatie met de werknemers vallen bijvoorbeeld waarschuwingsborden, mededelingen en handleidingen.

Vertalen mag. Een bedrijf mag altijd voor een vertaling zorgen van de documenten die voor het personeel bestemd zijn - al blijft het Nederlandse document het enige officiële. Als het vertaalde document bijvoorbeeld afwijkt van het origineel, dan mag geen rekening gehouden worden met de vertaling.

Als een bedrijf veel anderstalige werknemers heeft, kan het zelfs worden verplicht om voor vertalingen te zorgen. Daarvoor is in een bijzondere procedure voorzien. De vertegenwoordigers van de werknemers in de ondernemingsraad of de

vakbondsvertegenwoordigers moeten de vertaling eenparig aanvragen. De verplichting geldt voor één jaar (waarna ze kan worden vernieuwd).

Brussel

In Brussel geldt de taalwetgeving op het bedrijfsleven alleen voor bedrijven en personen die een handelsactiviteit uitoefenen. Anders dan in het homogeen Nederlandse taalgebied vallen bijvoorbeeld scholen of vakbonden niet onder de taalwetgeving in het bedrijfsleven omdat het geen commerciële bedrijven zijn.

Basisbeginsel. Voor de Brusselse exploitatiezetels van commerciële bedrijven gelden drie vuistregels.

- Schriftelijke communicatie met het personeel moet naargelang de taal van de werknemer in het Nederlands of in het Frans gebeuren. Tweektalige loonfiches zijn dus onwettig.
- Voor officiële documenten die niet bedoeld zijn voor de werknemer, zoals statuten, verplichte delen van facturen of jaarverslagen, mag het bedrijf kiezen tussen Nederlands en Frans. Die documenten mogen ook in beide talen opgesteld zijn. Een Brusselse onderneming mag dus een tweektalige factuur versturen naar een klant uit Gent.
- Voor mondelinge communicatie met het personeel bestaan er geen regels.

Vertalingen? Een bedrijf kan niet worden verplicht om documenten te vertalen die bestemd zijn voor het personeel. Maar vrijwillige vertalingen zijn niet verboden als dat kan worden verantwoord door de samenstelling van het personeel. Het oorspronkelijke document moet wel altijd in de voorgeschreven taal opgesteld zijn en de vertalingen kunnen nooit het origineel vervangen.

6. Bereiche des Sprachrechts: Unterricht

Im Unterrichtswesen ist die Sprache nicht frei. Die Unterrichtssprache richtet sich nach dem Gesetz aus dem Jahre 1963

Als we hier over 'scholen' spreken, bedoelen we de scholen van het officiële net (de scholen die de overheid zelf inricht) en scholen die door de overheid worden erkend of gesubsidieerd: de scholen van het vrije net. De taalwetgeving geldt dus ook voor het katholieke onderwijs, want dat net is gesubsidieerd en erkend. Omgekeerd kunnen scholen die de taalregels niet volgen, geen overheidssubsidies krijgen. Maar de Onderwijstaalwet sluit niet uit dat er privé-scholen worden opgericht waar het taalgebruik volledig vrij is. Daarnaast zijn er ook scholen waarvoor er afwijkende regels bestaan, bijvoorbeeld internationale scholen of scholen voor de kinderen van anderstalige militairen.

Voor alle duidelijkheid: de taalwetgeving geldt voor de scholen en niet voor de leerlingen of ouders. Alleen in faciliteitengemeenten en in Brussel is op die regel een uitzondering gemaakt.

Het homogeen Nederlandse taalgebied

In het homogeen Nederlandse taalgebied is de onderwijstaal Nederlands, behalve voor het vreemdetalenonderwijs. De Duitse les mag dus volledig in het Duits plaatsvinden, maar de les wiskunde mag alleen in het Nederlands.

Op die basisregel bestaan een paar uitzonderingen omdat een beperkt gebruik van andere talen in het onderwijs in bepaalde situaties nuttig kan zijn. In sommige klasjes uit het kleuter- en lager onderwijs zitten nogal wat allochtone kinderen die thuis alleen hun moedertaal spreken en te weinig Nederlands kennen om de les goed te kunnen volgen. Om hun integratie te vergemakkelijken, organiseert een aantal scholen in nauwe samenwerking met de Vlaamse overheid taalondersteunende initiatieven. In sommige gevallen wordt daarbij in een beperkt aantal lestijden de moedertaal van het kind gebruikt (bijvoorbeeld bij het Onderwijs in Eigen Taal en Cultuur). Volgens de Vlaamse overheid druisen die maatregelen niet in tegen de Onderwijstaalwet.

Allgemein sei gesagt, dass die praktische Aufspaltung Belgiens in einen französischen und niederländischen Landesteil dazu geführt hat, dass die jeweiligen Sprachgruppen eine weitgehende Autonomie in Bezug auf die Regelung von kulturellen Fragen, insbesondere also sprachlichen Fragen, haben. Eine vollständige Landesteilung (Unabhängigkeit Flanderns) gilt als nicht ausgeschlossen.⁹ Die Situation in Belgien ist also erkennbar anders als in Frankreich.

VI. Regionaler Sprachenschutz - England

1. Ausgangslage

Die römische Besatzung der britischen Inseln hatte auf diese nur eine leichte Firniß der Latinität gelegt, welche nach dem Eindringen unserer Vorfahren, der norddeutschen Angelsachsen verschwand. Die Angelsachsen haben die Kelten, welche die Inseln bewohnten, zurückgedrängt. Es ist vielleicht kein Zufall, dass das schweizerische Wallis und das britische Wales so ganz ähnlich heißen: die Urbevölkerung wird in die Wälder und Täler zurückgedrängt. Die keltische Sprache wurde in Irland bewusst ausgerottet (Cromwells Kriege dort); heute gibt es nur noch Restbestände. In Schottland ist das Gälische bereits im 18. Jahrhundert auf das Land und die Insel zollte drängt. eine wirkliche schottische Sprache gibt es heute nicht mehr. dasselbe Schicksal erlitt die bretonische Sprache in Cornwall, welche um 1790 ihren letzten Sprecher hatte. Es wird gesagt, dass sich die Einwohner von Cornwall und der Bretagne in ihrer Muttersprache verständigen konnten. Aus Gründen, welche hier nicht zu erörtern sind, hat sich aber die keltische Sprache in Wales verhältnismäßig gut erhalten. Einer Erhebung aus dem Jahre 2004 zufolge gibt es 350.000 Angehörige dieser Sprachgruppe, welche ihre Sprachkenntnisse als fließend bezeichnen und angeben, diese Sprache praktisch täglich zu benutzen.

2. Welsh Language Act 1993

⁹ Immenses Aufsehen und beträchtliche Unruhe hat ein im Dezember 2006 im französischsprachigen belgischen Fernsehen aus ausgestrahlter Film, welcher eine ausdrücklich als fiktive bezeichnete Unabhängigkeitserklärung Flanderns beschrieb. Die Aufregung war nur zu verstehen auf dem Hintergrund, dass viele Wallonen diese für sehr möglich halten. vgl. Neue Züricher Zeitung v. 16/127. 12. 06

Auch diese Sprache war eine Zeit missachtet worden. Erst im Jahre 1967 wurde diese Sprache durch die Welsh Language Act für den Gebrauch vor Gericht zugelassen. Die Rechtslage der walisischen Sprache wurde durch die Novellierung dieses Gesetzes von 1993 nachhaltig verbessert.

Das wichtigste Element dieses Gesetzes ist die Einrichtung des walisischen Sprachrates (Welsh Language Board). Aufgabe dieser Behörde ist es, das Sprachgesetz umzusetzen.

Inhalt im Einzelnen:

§ 5: Bestimmte öffentliche Einrichtungen, insbesondere auf lokaler Ebene, werden verpflichtet, Sprachentwicklungspläne (*language schemes*) vorzulegen, welche dazu führen sollen, dass die walisische Sprache im täglichen Umgang dieser Einrichtung benutzt wird. Betroffen sind insbesondere Polizei, die Feuerwehr, das Gesundheitsamt und andere Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Die Sprachentwicklungspläne werden in einem teilweise komplizierten Verfahren entworfen und mit Zustimmung des Innenministeriums in Kraft gesetzt.

§ 17: Der rechtskräftige Sprachentwicklungsplan ist verpflichtend. Eine Behörde, welche hiernach verpflichtet ist, die walisische Sprache zu benutzen, es aber nicht tut, kann von jedem Bürger angezeigt werden. Es folgt dann ein Verwaltungsverfahren, in welchem das Innenministerium befugt ist, Maßnahmen zu treffen, § 19 III. Eine Bußgeldregelung scheint nicht vorgesehen zu sein.

In § 22 ist vorgeschrieben, dass in jedem gerichtlichen Verfahren in Wales die walisische Sprache verwendet werden darf. Das Gericht selber muss diese Sprache nicht sprechen. § 23 sieht vor, dass gegebenenfalls eine Übersetzung stattfindet.

b. Bewertung

Die Bewertung dieses Gesetzes kann im Grunde nur im Rahmen einer rechtsvergleichenden Darstellung geschehen. Entgegen dem herrschenden Vorurteil ist das englische Recht, insbesondere das Verwaltungs- und Prozessrecht, sehr autoritär. Der Rechtsschutz des Bürgers ist bei weitem nicht ausgeprägt, wie er es in Deutschland seit der Zeit Preußens war. Das macht sich insbesondere bemerkbar im Rahmen des Verwaltungsrechtes. Ein Verwaltungsrechtsschutz in unserem Sinne gibt es in England – ebenso wie in den anderen dem englischen Recht folgenden Staaten – nicht. Die Einhaltung des materiellen Verwaltungsrechtes kann vom Bürger daher nur indirekt zur Prüfung gestellt werden.

dabei eine Verletzung des schwach entwickelten Sprachplans käme daher aus unserer Sicht in Betracht, komme an das Amt der entsprechende Verwaltungsakt/Verwaltungshandeln als rechtswidrig angesehen wird und durch Widerspruch und gegebenenfalls anschließende Verwaltungslage aufgehoben wird. Dieser Weg ist im englischen Recht nicht gegeben. Der Bürger, welcher den Nichtgebrauch der walisischen Sprache durch eine rügt, hat daher nur die Möglichkeit, sich beim Rat zu beschweren. Dieser wird nach einem in dem Gesetz vorgesehenen Verfahren der Sache nachgehen und den Innenminister berichten. Den Minister kann (Ermessensentscheidung) Maßnahmen, welche den Umständen entsprechen, anordnen. In der Begrifflichkeit des deutschen Verwaltungsrechtes werden durch eine solche Beschwerde also nur in der dienstliche Vorgänge ausgelöst.

Das englische Recht kennt auch keine Zivilprozessordnung in unserem Sinne. Grundsätzlich legt jeder Spruchkörper seine eigenen Verfahrensregeln fest. (Anmerkung: auf neueste Entwicklungen des englischen Zivilprozessrechts, welche in Richtung einer kontinentalen Lösung gehen, ist hier nicht einzugehen). Das Gesetz lässt also für besondere Fälle hinreichenden Spielraum für das Gericht, um vom obligatorischen Benutzung der walisischen Sprache abzugehen.

3. Beispiel Schweiz

Die schweizerische Eidgenossenschaft gilt seit jeher als ein Beispiel für das friedliche Zusammenleben mehrerer Sprachgruppen in einem Staat. Dieses durch die offizielle Schweiz weiterhin genährte idyllische Bild ist heute brüchig geworden. Aus verschiedenen historischen, religionsgeschichtlichen und anderen Gründen ist aber kaum zu bezweifeln, dass die Schweiz bis etwa 1850 diesem Bild weithin entsprach. Es ist auch nicht zu leugnen, dass er die schweizerische Regierung seit jeher bemüht war, die der Sprachgruppen als einen besonderen Reichtum, als Identifikationsmerkmal, der Schweiz herauszustellen, und die latenten Spannungen eher zu ignorieren.

Es ist daher auffällig, dass es in der Schweiz bis zur Stunde kein wirkliches Recht der Sprache und des Sprachgebrauchs gibt. Wenn ein Gegenstand, welcher Streit erregen kann, gesetzlich nicht geregelt ist, dann ist auch das eine Art von gesetzlicher Regelung, er war in dem die entsprechende Rechtsgemeinschaft auf das evolutionäre Element des Gewohnheitsrechts vertraut. Die offizielle Sicht der Schweiz ist daher weiterhin die, dass das Recht der Sprache und der Sprachgebrauchs vor allem der kulturellen Vielfalt in der Schweiz diene.

Die schweizerische Bundesverfassung sieht 4 - Sprachigkeit der Schweiz vor. Wobei die Hauptsprachen Deutsch, Französisch und Italienisch gegenüber der vierten Sprache dem Rätoromanischen, welches seinerseits in verschiedene Untergruppen zerfällt, einen Vorrang haben. Seit Jahren wird in der Schweiz darüber gesprochen, ein Sprachengesetz als Bundesgesetz zu erlassen, welches das Verhältnis der Landessprachen zu einander und zu den Regionalsprachen und auch die Art der Sprachgebrauchs regelt. dazu ist es angabegemäß aus Ersparnisgründen bisher nicht gekommen. Zu vermuten ist allerdings, dass der Schweizer Bundesrat nicht ohne Not *ein Fass aufmachen* will, in welchem sich, wie in der sagenhaften Dose der Pandora, Kräfte befinden, welche vielleicht das Potenzial haben, die Schweiz zu zerreißen.

Die drei Hauptsprachgruppen sind voneinander vollständig isoliert. In der französischen Schweiz spricht kein Mensch Deutsch, und je näher die Sprachgrenze ist, desto weniger; umgekehrt geben etwa 60% der Deutschschweizer an, bereits Schwierigkeiten zu haben, wenn sie sich in Genf ein Bier bestellen wollen. Außerhalb des Kantons Tessin findet die italienische Sprache in der Schweiz praktisch nicht statt.

Sollte es künftig ein Sprachengesetz in der Schweiz geben, so ist zu vermuten, dass die nichtdeutsche Sprachgemeinschaften in der Schweiz dieses Gesetzes als Identitätssicherungsgesetz wünschen werden. Die deutschsprachige Mehrheit in der Schweiz wird vermutlich an einem solchen Gesetz kein besonderes Interesse haben.

VII. Deutschland

In Deutschland war und ist ein Sprachrecht im eigentlichen Sinne nicht bekannt. Genannt werden können nur wenige Vorschriften aus dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz, in welchen allgemein festgelegt ist, dass die Gerichtssprache beziehungsweise die Sprache des Verwaltungsverfahrens deutsch ist. Anders als in der französischen Verfassung drittem Grundgesetz keinerlei Bezug auf die deutsche Sprache genommen, auch der Weimarer Reichsverfassung war ein solcher Bezug fremd und frühere Dokumente hatten diesen Aspekt ebenfalls nicht im Auge.

Im Sinne einer Dominanzsicherung hätte ein Sprachgesetz im 2. Kaiserreich in Bezug die kleine französische Minderheit in der Nähe von Metz sowie die Dänen in Nord- Schleswig einen gewissen Sinn ergeben, insbesondere aber in Bezug auf die polnische Minderheit in den Ostprovinzen, welche etwa in den Provinzen Posen und Westpreußen sogar eine Mehrheit darstellten. Ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung wurde aber in Deutschland so verfahren wie es alle Staaten tun. Die eigene Sprache des herrschenden Volkes wurde in der Verwaltung selbstverständlich angewendet und je nach Großzügigkeit des örtlichen Regierungsvertreter wurden die Regionalsprachen akzeptiert. Angesichts der ab etwa 1880, meist von der Kirche gestützten, polnischen Aktivitäten bei der Abhaltung polnischer Schulen wurde von nationalen deutschen Kreisen ein härteres Durchgreifen im Sinne der deutschen Sprache befürwortet. Es ist aber nicht zu sehen, dass jemals ein ernsthafter Versuch unternommen worden ist, die nichtdeutschen Sprachen in Deutschland zu unterdrücken. Die deutsche Kaiserin Friedrich konnte es sich sogar leisten, die Ritterschaft in der Provinz Posen auf Französisch anzusprechen. Auch in Österreich - Ungarn herrschte eine relativ milde Sprachenpolitik, nach dem die Versuche Kaiser Joseph II, in seinen Erblanden Deutsch als Amtssprache durchzusetzen, nach seinem Tode 1790 endeten. 500 Jahre deutscher Beherrschung in Böhmen und Mähren haben die tschechische Sprache nicht gefährdet, 2 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg hingegen gab es in der Tschechoslowakei die deutsche Sprache nicht mehr. Ebenso war es in der Untersteiermark, heute Slowenien.

IX. Entwurf eines deutschen Gesetzes zum sprachlichen Verbraucherschutz

Voraussetzungen des Gesetzes:

In der Wirtschaft werden zunehmend Wörter und Begriffe verwendet, welche nicht der Umgangssprache angehören. Unabhängig davon, ob diese Wörter der deutschen oder einer anderen Sprache angehören, stellt sich in vielen Fällen die Frage, ob der Marktteilnehmer, insbesondere der Verbraucher, gewerbliche Aussagen (Aussagen in der Definition wie § 1) so zur Kenntnis nehmen können, dass sie eigenverantwortliche Entscheidungen treffen können.

Zweck des Gesetzes:

Das Gesetz bezweckt zweierlei

- a. Größere Klarheit bei gewerblichen Aussagen.

b. Schutz des Verbrauchers vor Bloßstellungen, wenn dieser im Rahmen des Rechtsverkehrs zum Ausdruck bringen muss, obwohl dort nicht er eine bestimmte Formulierung der versteht. Insofern ist das Gesetz Schutz gegen die Diskriminierung solcher Bevölkerungsschichten, welcher mit schwierigen oder gar fremdsprachigen Wörtern und Texten nicht umzugehen gewohnt sind. Der verfassungsrechtliche Ansatz für diesen Bloßstellungsschutz wäre Artikel 2 Grundgesetz. Ein gewisses Vorbild für diesen Gedanken findet sich in der so genannten negativen Religionsfreiheit gemäß Artikel 4GG.: Kein Mensch ist verpflichtet, seine Religion zu offenbaren. Entsprechen könnte hier argumentiert werden: kein Mensch ist verpflichtet, seine durch Artikel 2 geschützten Freiheitsrechte dadurch zu gefährden, dass er über seinen Bildungsstand ungewollt Auskunft gibt.

Rechtspolitische Ansatz

Das Gesetz enthält keine Strafvorschriften. Es soll als selbstregulierendes Gesetzes das Verhalten der Verkehrsteilnehmer im Sinne des Gesetzes beeinflussen. Systematisch ist das Gesetz eine Fortführung des in § 119 BGB (Irrtumsanfechtung) enthaltenen Gedankens. Das Gesetz gilt zu Gunsten von jedermann, auch für den Unternehmer (§ 14 BGB). Der eigentliche Anwendungsbereich des Gesetzes wird im Verhältnis Verbraucher – Unternehmer gesehen. Hier gelten die (widerlegbaren!) Vermutungsregelungen, welche – richtig angewandt – sich als scharfes Schwert erweisen werden.

Entwurfstext:

§ 1 Grundsatz

- I. Öffentliche gewerbliche Aussagen (Aussage) müssen verständlich sein.
- II. Aussagen im Sinne von Absatz I sind insbesondere
 - a. Werbung für Produkte und Dienstleistungen
 - b. Gebrauchsanweisungen, Herstellerangaben, geschäftliche Hinweise
 - c. geschäftliche Bezeichnungen, Hinweise
 - e. Firmenschilder, Aufdrucke
 - f. Beschriftungen von Produkten und Dokumenten in Bezug auf Dienstleistungen
- III. (1) Verständlich ist eine Aussage, wenn jedermann unabhängig von seinem Bildungsstand, Beruf oder Herkommen ihren Sinn erfassen kann. (2) Eine Aussage ist im Zweifel nicht im Sinne dieses Gesetzes verständlich, wenn darin Wörter, Begriffe enthalten sind, die nicht der Umgangssprache oder der Fachsprache der mit der Aussagen hauptsächlich angesprochenen Verkehrskreise angehören.

Erklärung:

Abs. I : Das Gesetz betrifft nur gewerbliche Aussagen, nicht Äußerungen öffentlicher Stellen

Abs. II: Die Formulierung insbesondere sagte wie in anderen Gesetzen, dass die Aufzählung nicht abschließend ist, sondern dass im Gegenteil ein möglichst umfassender Schutz gemeint ist, als er etwa auch Aufschriften, die nur aus einem Wort, bestehen, auf elektrischen und anderen technischen Geräten.

Abs. III: Die Verständlichkeit eines Textes ist natürlich abhängig von dem Bildungsstand des Lesers/Hörers. Das Gesetz will aber erzwingen, dass im gewerblichen Bereich eine solche Sprache verwendet wird, welche von dem redlichen Normalbürger (Durchschnittsbürger gemäß § 276 BGB) verstanden werden kann.

§ 2 Vermutungen

- I. Zu Gunsten eines Verbrauchers (§ 13 BGB) wird vermutet, dass Wörter und Begriffe nicht verständlich sind, wenn er als Sprecher oder Schreiber bei deren Verwendung oder Nichtverwendung Gefahr läuft, sich in der Weise bloß zu stellen, dass er eine bestimmte Bildung oder Kenntnis habe oder nicht habe.
- II. Zugunsten des Verbrauchers wird vermutet, dass eine Aussage nicht verständlich ist, wenn
 - a. sie Wörter, Ausdrücke, Redewendungen usw. enthält, die in Bezug auf den Gegenstand der Aussage von einem Verbraucher üblicher Weise nicht aktiv benutzt werden, oder
 - b. Wörter enthält, die anders geschrieben als ausgesprochen werden, oder
 - c. wenn die schriftliche Aussage von einer etwa 60 Jahre alten Person nicht gelesen werden kann.

Erklärung:

Abs. I: Bei der Verwendung ausgefallener deutscher, insbesondere aber fremdsprachiger Wörter und Begriffe, fällt vielen Verbrauchern bereits schwer, diese passiv aufzunehmen und zu verstehen. Der Rechtsverkehr fordert aber von ihnen praktisch, sich dieser Begriffe zu bedienen oder sie gegebenenfalls zu umschreiben, wenn er auf die gewerbliche Aussage Bezug nehmen will. Hierdurch entstehen bei vielen Verbrauchern, welche sich eine bestimmte Bildung nicht zutrauen, Hemmungen, welche ihnen die Teilnahme am Rechtsverkehr erschweren. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Werbung und Gebrauchshinweise bei elektronischen Geräten, Mobiltelefonen, Rechner uä. Aber auch im Bankverkehr, im Transport uä wird er der Verbraucher durch unklare und/oder ausländische Begriffe oft geradezu ausgegrenzt. Dieses trifft insbesondere auf Ältere und Menschen mit Migrationshintergrund zu.

Abs. II b Kriterium ist der aktive Sprachgebrauch. Das Bloßstellungspotential ist bei fremdsprachigen Wörtern besonders groß.

Abs. II c: Gedacht ist an die übliche Altersweitsichtigkeit.

§ 3 Widerlegung der Vermutung

Die Vermutung gemäß § 2 wird in der Regel widerlegt, wenn

Nr. 1 zu § 2 I: der Aussage ist eine Erklärung/Übersetzung in gleicher Größe auf demselben Schriftträger beigelegt ist, und wenn anzunehmen ist, dass der Verbraucher sich die darin gebrauchten Wörter und Begriffe selbst verwenden würde, wenn er ein Produkt oder eine Dienstleistung, auf welche sich die Aussage bezieht, beschreiben oder rechtsgeschäftlich erwerben will.

Nr. 2 . zu 2 II a und b: das Wort allgemein üblich ist und/oder durch ein Wort in der Umgangssprache in gleicher Schriftgröße auf demselben Schriftträgern erklärt ist.

Nr. 3 . zu § 2 II c: eine altersgemäße Sehhilfe (Brille) den Mangel ausgleichen kann.

Erklärung

*Die Vermutung kann auch in anderer Weise widerlegt werden, aber auch bei Vorliegen dieser Kriterien **nicht** als widerlegt gelten. .*

§ 4 Schadensersatz

- I. Dieses Gesetz ist ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Absatz II BGB
- II. (1) Der Verwender einer nicht verständlichen Aussage ist für den Schaden verantwortlich, den ein anderer als Folge davon erleidet, dass er sie nicht verstanden hat. (2) Zu Gunsten des Verbrauchers wird vermutet, dass eine mögliche ursächliche Verknüpfung zwischen Schaden und fehlendem Verständnis wirklich gegeben ist.

Erklärung

Abs. I folgt aus der Systematik des deutschen Rechts; ohne diese Regelung wäre das Gesetz ein stumpfes Schwert. Aus grundsätzlichen rechtspolitischen Gründen sollte aber auf Bußgeldvorschriften verzichtet werden.

Abs. II Satz 2: Der Verbraucher muß also nicht beweisen, dass sich das Fehlverständnis für ihn ausgewirkt habe. Das Wort „möglich“ will schlichte Willkür oder Arglist des Verbrauchers verhindern.

§ 5. Anfechtung

- I. Ein Rechtsgeschäft über einen Gegenstand, in Bezug auf den eine nicht verständliche Aussage vor Abschluss des Rechtsgeschäfts veröffentlicht war, kann angefochten werden, wenn anzunehmen ist, dass der Erklärende, bei richtigem Verständnis dieser Aussage die Erklärung nicht abgegeben haben würde (§ 119 BGB).
- II. Zu Gunsten des Verbrauchers wird vermutet, dass er die Erklärung bei richtigem Verständnis der Aussage nicht abgegeben haben würde.

Erklärung

Die in dieses Gesetz gemeinten Fälle fallen nicht unter die Arglist (§ 123 BGB), sind aber materiell Irrtumsfälle. Es liegt daher nahe, die Vorschrift im Rahmen der Systematik und Wortlaut des § 118 BGB zu formulieren.

M.A. Dez. 06